

Merkblatt zur Hundehaltung

(Stand 01. Januar 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hund kann dem Menschen ein treuer Freund und Begleiter sein und viel Freude schenken. Er kann aber auch eine Gefahr für den Menschen und andere Tiere darstellen. Zur Vermeidung dieser Gefahren sieht das Hundegesetz (HundeG) vom 26. Juni 2015 (GVOBL. Schl.-H., 2015 S. 193), welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist, verschiedene Pflichten im Umgang mit Hunden vor.

I. Allgemeine Pflichten (gelten für a l l e Hunde)

1. Hunde sind sicher zu halten und zu führen.

Als Halterin oder Halter eines Hundes sind Sie für Ihr Tier verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie einen Hund für einen Verwandten oder Bekannten ausführen. Sie sind für den Hund verantwortlich und müssen das Tier sicher halten und führen. Das bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, Gefahrensituationen mit dem Tier zu erkennen und zu vermeiden. Im Zweifelsfall sollten Sie den Hund vorsorglich an die Leine nehmen oder anderweitige Schutzvorkehrungen treffen (§ 3 Abs. 1 HundeG).

2. Hunden ist außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstückes ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit Kennzeichnung anzulegen.

Mit der Halsbandpflicht wird sichergestellt, dass das Tier in Gefahrensituationen jederzeit an die Leine genommen werden kann. Die Halsbandpflicht gilt nur außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstückes (§ 3 Abs. 5 HundeG). An der Anleinvorrichtung des Hundes ist eine Kennzeichnung anzubringen, aufgrund der die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

3. Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip und Abschluss einer Haftpflichtversicherung

Hunde, die älter als drei Monate sind, sind durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen (§ 5 HundeG). Außerdem soll die Halterin oder der Halter eines solchen Tieres für die durch den Hund verursachten Schäden eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abschließen und aufrechterhalten (§ 6 HundeG).

4. Hunde sind in gefährträchtigen Bereichen und Situationen an die Leine zu nehmen, d. h.

a) in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

c) in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,

d) bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeinschaftsgebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räumen und Flächen,

e) in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,

f) in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,

g) auf Friedhöfen sowie

h) auf Märkten und Messen (§ 3 Abs. 2 HundeG).

Hunde sind ferner in Wäldern, in Naturschutzgebieten und auf Deichen anzuleinen, wobei Hunde in Wäldern nur auf Waldwegen geführt werden dürfen. Dies ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz, § 70 Abs. 1 Nr. 8 Landeswassergesetz und aus der örtlichen Naturschutzgebietsverordnung. Im Einzelfall können ordnungsbehördliche Verordnungen weitergehende Anleinpflichten vorsehen (§ 19 Abs. 2 HundeG).

5. Hunde dürfen in sensiblen Bereichen nicht mitgenommen und dort auch nicht laufen gelassen werden.

Das Verbot gilt für

- a) Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- b) Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume,
- c) Badeanstalten sowie Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 169), Kinderspielplätze und Liegewiesen (§ 3 Abs. 3 HundeG).

Auf Badeplätzen an Meeresstränden gilt das Mitnahmeverbot nur in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September, sofern nicht die Mitnahme auf Hundestränden ganzjährig erlaubt ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 32 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (§ 3 Abs. 4 HundeG).

6. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf ihren oder seinen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen (siehe Nr. 1; § 3 Abs. 1 Satz 2 HundeG).

7. Hundekot ist zu beseitigen.

Wer seinen Hund auf öffentliche Straßen oder Anlagen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ausführt, hat die durch das jeweilige Tier verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 3 Abs. 7 HundeG). Kostenlose Hundekot-Tüten gibt es im Rathaus und in den Geschäften Hingst und Eisenwaren Fülcher.

8. Hunde dürfen nicht mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ausgebildet werden.

Bei einer Aggressionsausbildung wird mit dem Hund gezielt geübt, auf bestimmte Signale des Ausbilders hin oder in einer spezifischen Situation Menschen oder Tiere anzugreifen. Im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes dürfen Hunde einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung durch Stellen oder Personen mit entsprechenden Erlaubnissen unterzogen werden. (§ 3 Abs. 6 HundeG).

9. Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, die ihren oder seinen Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 16 Abs. 1 HundeG).

II. Besondere Pflichten (gelten für gefährliche Hunde)

10. Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf einer behördlichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist beim Ordnungsamt zu beantragen. Die Hundehaltung gilt nach der Antragstellung für die Dauer des Erlaubnisverfahrens vorläufig als erlaubt. Die Erlaubnis bzw. die Bestätigung des Antrag ist beim Ausführen des Tieres mitzuführen und dem Ordnungsamt oder der Polizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 14 Abs. 5 HundeG).

Im Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob der Halter geeignet ist, einen gefährlichen Hund zu halten. Dazu muss er volljährig sein, sowie die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde besitzen.

Wird ein gefährlicher Hund von einer ungeeigneten Person gehalten, steht zu befürchten, dass dieser Menschen oder Tiere verletzen oder gar töten könnte. In diesem Fall kann die Haltung des gefährlichen Hundes untersagt und die Abgabe des Tieres an einen geeigneten Halter oder an ein Tierheim aufgegeben werden.

Gefährlich im Sinne des Hundegesetzes sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens (Beißvorfälle, gefahrdrohendes Anspringen, unkontrolliertes Hetzen von Tieren) von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden (§ 7 Abs. 1 HundeG). Ist ein Hund bereits nach dem vormaligen Gefahrhundegesetz vom 28. Januar 2005) aufgrund seines Verhaltens als gefährlich eingestuft worden, gilt diese Feststellung fort, jedoch gibt es eine Chance zur Resozialisierung.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, ob die Gefährlichkeit des Hundes nicht mehr vorliegt. Voraussetzung hierfür ist, dass das Tier einen Wesenstest bestanden hat. Außerdem muss der betroffene Hund von einem Tierarzt begutachtet werden, der feststellt, dass bei dem Hund nach dem fachlichen Ermessen zukünftig keine weiteren Verhaltensweisen zu befürchten sind, wie sie bei der Annahme der Gefährlichkeit zugrunde gelegt wurden. Ein Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Rechtskraft der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und einem Jahr nach bestandenen Wesenstest gestellt werden. Eine Gefährlichkeit aufgrund einer bestimmten Rassenzugehörigkeit wird vom Gesetzgeber nicht mehr gesehen.

11. Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie ein ausbruchsicheres Grundstück gegen den Willen der Hundehalterin oder der Hundehalterin oder des Hundehalters nicht verlassen können (§ 14 Abs. 1 HundeG).

12. Außerhalb eines ausbruchsicheren Grundstücks

a) darf die Hundehalterin oder der Hundehalter einen gefährlichen Hund nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die eine Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 1 besitzt (§ 14 Abs. 2 HundeG).

Die Berechtigung zum Führen eines gefährlichen Hundes ist beim Ordnungsamt zu beantragen. Die Berechtigung wird nur Personen erteilt, die zum Führen eines gefährlichen Hundes geeignet sind (siehe § 14 Abs. 6 HundeG). Die Berechtigung ist beim Ausführen des Tieres mitzuführen und dem Ordnungsamt oder der Polizei auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 14 Abs. 6 HundeG).

b) sind gefährliche Hunde anzuleinen.

Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein darf. Die Anleinplicht gilt nicht in eingezäunten Hundeauslaufgebieten. Läuft der Hund dort unangeleint, muss er aber einen Maulkorb tragen (§14 Abs. 3 HundeG).

c) muss ein gefährlicher Hund einen Maulkorb tragen.

Dies gilt nicht für Jungtiere (bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats). Von der Maulkorbpflicht kann eine Befreiung erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sozialverträglichkeit des Hundes in einem Wesenstest nachgewiesen wird, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt wird. Eine Befreiung von der Maulkorbpflicht für Hunde, die deswegen als gefährlich gelten, weil sie einen Menschen gebissen haben ist nicht möglich (§ 14 Abs. 4 HundeG).

13. Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren zu züchten (§ 15 Abs. 1 HundeG).

Dies gilt insbesondere, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei den Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten. Eine Aggressionssteigerung im Sinne des Satzes 2 liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.

Verstöße gegen das Hundegesetz können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 20 Abs. 2 HundeG).

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Ritter beim Ordnungsamt unter der Telefon-nummer 04192/506-61 als Ansprechpartnerin zur Verfügung